



am 21.02.2018 in Loßburg

Tagesordnungspunkt 2 – zur Beschlussfassung

Betreff: Teilregionalplan Windenergie – Einleitung der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Bezug: 28/2004, 45/2004, 50/2011, 63/2011, 9/2012, 45/2012, 42/2013, 31/2014, 51/2017

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt den Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sowie die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG).

Sachdarstellung/Begründung:

Zur Form und Inhalt von Regionalplänen gehören nach § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG die Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Dieser Pflichtaufgabe kommt der Regionalverband Nordschwarzwald mit dem Teilregionalplan Windenergie nach. Hierfür wurde bereits 2004 ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst (B 28/2004).

Der vorliegende Entwurf des Teilregionalplans Windenergie sieht die Festlegung von insgesamt 24 Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtflächenkulisse von 2.345 ha vor. Der Entwurf besteht aus Text- und Kartenteil. Im Textteil sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung sowie ergänzend nachrichtliche Informationen formuliert. Der Kartenteil besteht aus einer Übersichtskarte aller Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie aus Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte (Steckbriefe). Als Anlage zur Begründung ist die Dokumentation der planerischen Vorgehensweise (Entwurf; Stand: 21. Februar 2018) mit einer ausführlichen Erläuterung der Planungsmethodik beigelegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG 2008) und § 2a Abs. 1 LplG besteht bei der Aufstellung, Fortschreibung sowie Änderung eines Regionalplans die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen. Im Umweltbericht sind voraussichtliche erhebliche Auswirkungen eines Raumordnungsplans frühzeitig zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben.

Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. Bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zum Teilregionalplan Windenergie wurde am 24. März 2014 ein sogenannter Scoping-Termin durchgeführt.

Die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wurde im Jahr 2013 (B 42/2013) beschlossen. Aufgrund der Ergebnisse des Scopingtermins wurden zwischenzeitlich Änderungen in der Vorgehensweise der SUP vorgenommen. Infolge der Anpassung des Entwurfs des Text- und Kartenteils, den Änderungen in der Vorgehensweise der SUP und infolge der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung wurde im Jahr 2017 die Durchführung einer aktualisierten SUP erneut beschlossen (B 51/2017).

Die überarbeitete Systematik der SUP und die jeweiligen Erheblichkeitsschwellen zur Bewertung der einzelnen Schutzgüter wurden grundsätzlich vorab nochmals mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Naturschutzbehörde sowie mit dem Kompetenzzentrum Energie beim Regierungspräsidium Karlsruhe abgestimmt. Über diese geplanten Änderungen wurden die am Scoping beteiligten Institutionen informiert mit der Möglichkeit, sich hierzu nochmals zu äußern. Die hierbei vorgebrachten Anregungen wurden aufgenommen, im Rahmen der SUP berücksichtigt und im Umweltbericht eingearbeitet.

Bei der SUP wurden innerhalb der Schutzgatkategorie Fauna, Flora und biologische Vielfalt die Natura 2000-Gebietskulissen (FFH-Gebiete) betrachtet. Nach § 34 BNatSchG ist die Verträglichkeit des Teilregionalplans Windenergie mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. Hierzu wurden für sechs potenzielle Vorranggebiete Natura 2000-Vorprüfungen durchgeführt (siehe Dokumentation der Natura 2000-Vorprüfungen; Stand: 21. Februar 2018). Diese sechs potenziellen Vorranggebiete überlagern ein FFH-Gebiet ganz oder teilweise oder liegen innerhalb eines Radius von 400 m um ein FFH-Gebiet (sog. „Wirkzone“). Im Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen lässt sich festhalten, dass nach heutiger Erkenntnis und soweit auf Ebene der Regionalplanung erkennbar für keines der betroffenen Natura 2000-Gebiete eine erhebliche Beeinträchtigung bei Umsetzung der Planung zu erwarten ist. Weitergehende Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung sind im Lichte des § 9 Abs. 1 ROG nicht angezeigt (Abschichtung) und müssen im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens für konkrete Windenergieanlagen erfolgen. Die Natura 2000-Vorprüfungen müssen nun parallel zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit den zuständigen Behörden zur Prüfung vorgelegt werden.

Am 22. Januar 2018 fand eine Sitzung des Arbeitskreises Windenergie im Regionalverband Nordschwarzwald statt. Hierbei wurden vor allem die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, Anwendungsmöglichkeiten bezüglich des sog. Gegenstromprinzips und das Ansetzen eines sog. Überlastungsschutzes (beide nach Abschluss der förmlichen Beteiligungsverfahren) als auch das weitere Vorgehen vorberaten. Dabei wurden die Vor- und Nachteile einer Teilfortschreibung des geltenden Regionalplans sowie die einer Integration in die anstehende Gesamtfortschreibung des Regionalplans (Einleitungsbeschluss am 05.07.2017;

B 52/2017) abgewogen. Der Arbeitskreis hat sich einstimmig für die Teilfortschreibung ausgesprochen und empfiehlt dem Planungsausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Jürgen Kurz
Verbandsvorsitzender

- Anlagen:**
- 1) A Teilregionalplan Windenergie – Text-und Kartenteil (Entwurf; Stand: 21. Februar 2018)
B Teilregionalplan Windenergie – Dokumentation der planerischen Vorgehensweise (Entwurf; Stand: 21. Februar 2018)
 - 2) A Teilregionalplan Windenergie – Umweltbericht (Entwurf; Stand: 21. Februar 2018)
B Teilregionalplan Windenergie – Landschaftsbildanalyse und Risikobewertung (Entwurf; Stand: 21. Februar 2018)
 - 3) Teilregionalplan Windenergie – Dokumentation der Natura 2000-Vorprüfungen (Entwurf; Stand: 21. Februar 2018)